

Die Landtagskandidatinnen in Böhmen

Autor(en): **Stepanek, Maria**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1908)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325585>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauen können nur als Waisenflegerinnen aufgestellt werden. In München walten aber auch jetzt schon 360 Waisenflegerinnen ihres Amtes, die teilweise schon als Hilfsorgane der Armenpflege herangezogen werden. Das genügt jedoch nicht; die Frauen müssen auch in den Kommissionen mitbeschlossen können, und dann ist es unbillig, den Frauen nur Arbeit und Pflichten aufzuerlegen, ohne ihnen Rechte zu geben. Als im bayerischen Landtage dieser Antrag beraten wurde, sagte der Minister des Innern, er stehe dem Antrage durchaus sympathisch gegenüber und er sei bereit, weitere Schritte einzuleiten; die von der Regierung gesammelten Erfahrungen seien durchaus zugunsten der Frauen ausgefallen, sie hätten sich als Waisenflegerinnen, Polizeiassistentinnen usw. vorzüglich bewährt. Die Konsequenz dieser Ansicht wäre allerdings, dass den Frauen nun in der Kommune alle die Rechte eingeräumt würden, die die Männer besitzen. Aber so weit wird man noch nicht gehen. Der Anfang ist jedoch damit gemacht, dass die Frauen in Bayern zunächst nun einmal in den Armenpflegschafts- und Gemeindevaisenrat gewählt werden können; die anderen Länder werden folgen müssen.

In Danzig haben vor einiger Zeit zwei Damen versucht, das kommunale Wahlrecht für die Frauen durch eine Gesetzesauslegung zu erreichen. Fräulein Käthe Rhode und Frau Martha Sommerfeld hatten nämlich gegen die Richtigkeit der vom Danziger Magistrat aufgestellten und im September v. J. öffentlich ausgelegten Gemeindevählerlisten, in die nur die männlichen Steuerzahler aufgenommen waren, bei der Stadtverordnetenversammlung wegen ihrer Nichtaufnahme Einspruch erhoben; diesen lehnte die Versammlung aber auf Antrag des Magistrats und Vorschlag des Referenten, Stadtv. Behrendt, ab. Die Antragstellerinnen waren also gezwungen, wenn sie ihre Absicht erreichen und als stimmfähige Bürger in die Gemeindevählerliste aufgenommen werden wollten, den Rechtsweg zu beschreiten und Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Danzig in Gemässheit des § 20 der preussischen Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 11 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beim Bezirksausschuss zu erheben; sie beantragten hierin, ihre Aufnahme in die Liste der stimmfähigen Bürger der Stadt Danzig anzuordnen.

Diesen Anspruch stützten sie auf die §§ 5, 13, 19 und 20 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 24 des Allgem. Landrechts I, 1. Nach der letztgenannten gesetzlichen Bestimmung sind die Rechte beider Geschlechter einander gleich, soweit nicht durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen Ausnahmen bestimmt werden. Dieser Grundsatz sei auch auf die Städteordnung vom 30. Mai 1853 und die in ihrem § 5 enthaltenen Bestimmungen über den Erwerb des städtischen Bürgerrechtes anzuwenden. Daraus, dass dieser Paragraph bei der Erfüllung gewisser Bedingungen das Bürgerrecht jedem selbständigen Preussen zuspreche, könne allein nicht eine abweichende Regelung von dem allgemeinen Grundsatz der Gleichberechtigung beider Geschlechter erblickt werden. Der Ausdruck „jeder Preusse“ sei sicherlich auch auf die Frauen zu beziehen, wie das ja verschiedene Gesetzesstellen in neueren Gesetzen, ebenso auch einige Artikel der preussischen Verfassung bewiesen. Ferner sei den Frauen ein gewisses Bürgerrecht von den städtischen Behörden zuerkannt insofern, als sie zu Ehrenämtern (Waisenflegerinnen usw.) zugezogen werden. Aus diesen Pflichten, die ihnen auferlegt würden, resultiere sicherlich auch ein Anspruch auf die Rechte, auf das kommunale Wahlrecht.

Die Stadt Danzig führte in ihrer Klagebeantwortung aus, dass der § 24 des Allgem. Landrechts I, 1 deshalb nicht

herangezogen werden könne, weil er lediglich bezweckt habe, den früher geltenden Einfluss des Geschlechts auf die privatrechtliche Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit der Frauen zu beseitigen und ihm infolgedessen keine Bedeutung beizumessen sei für die öffentlich-rechtliche Stellung der Frau.

Vom Bezirksausschuss wurde die Klage kostenpflichtig abgewiesen. In seiner Urteilsbegründung heisst es u. a.: Die Entscheidung der ganzen Streitfrage sei zunächst darin zu finden, ob unter dem Ausdruck „jeder selbständige Preusse“ auch die Frauen zu verstehen seien oder nur die Männer. Und da müsse man aus der ganzen geschichtlichen Entwicklung des Gesetzes heraus doch zu dem von der Beklagten gezogenen Schlusse kommen, dass der Gesetzgeber bei der Abfassung des § 5 nicht daran gedacht habe, den Frauen das Bürgerrecht zuzusprechen.

Gegen dieses Urteil haben die Klägerinnen zwar Berufung eingelegt, aber sie werden sicher kein Glück damit gehabt haben. Das Stimmrecht der Frauen wächst indessen gewissermassen mit Naturnotwendigkeit aus den neuen Aufgaben der Kommunen heraus, und die Zeit dürfte gar nicht allzu ferne sein, wo der jetzige Widerstand von selbst zusammenbricht.

Die Landtagskandidatinnen in Böhmen.

Am 20. und 27. Febr. ds. J. werden die neuen Abgeordneten für den Landtag des Königreichs Böhmen gewählt werden. Der Wahlkampf hat bereits begonnen, und er ist diesmal um so bedeutsamer, weil an demselben auch die Frauen in einer sehr tapferen Weise teilnehmen.

Der czechische Frauenwahlrechtsausschuss, der seit seinem Bestande nicht nur für die politische Erziehung der Frauen sorgt, sondern auch bei jeder Gelegenheit ihre Forderungen geltend macht, hat als erster sichergestellt und juridisch nachgewiesen, dass die Frauen in Böhmen, soweit sie für den Landtag wahlberechtigt sind*), nicht nur das aktive, sondern auch das passive Wahlrecht besitzen — und somit auch Landtagsabgeordnete werden können.

Auf Grund dieser sehr wichtigen Tatsache, die auch den Herren Juristen bis zur jüngsten Zeit zum Teil unbekannt war, zum Teil unbeachtet blieb, haben die czechischen Frauen mit allen Parteien unterhandelt, um sie zur Aufstellung und Unterstützung einer Frau als Kandidatin eines bestimmten Wahlkreises zu veranlassen.

Aber diese Forderung war den fortschrittlichen Parteien viel zu fortschrittlich — und fand keine Billigung. Einzig und allein die sozialdemokratische Partei kandidiert (nach dem ursprünglichen Vorschlage des Frauenwahlrechtsausschusses) eine Frau. Es ist dies die Redakteurin des „Zensky list“, Fr. Karla Máchová.

Sie kandidiert in Prag und zwar in den Stadtteilen Holeschewitz-Bubna, Hradschin und Vysehrad. Ihre Kandidatur wurde auch von der Realistenpartei akzeptiert. Nach einer letzten Meldung haben sich soeben auch drei der jüngsten politischen Parteien: die fortschrittliche, die radikale und die national-soziale für die Aufstellung einer Frau entschlossen und kandidieren für die Stadt Kuttenberg Fräulein Bozena Zelinková, Lehrerin in Caslau.

Daneben aber stellen die czechischen Frauen (der czechische Frauenwahlrechtsausschuss) eine ihrer bewährtesten

*) Selbständige Steuerzahlerinnen, welche jährlich eine Mindeststeuer von K. 8.— zahlen, dann definitiv angestellte Professorinnen und Lehrerinnen, ferner Ärztinnen mit Ausnahme jener Frauen, welche in Prag oder Reichenberg wohnen, da diese beiden Städte, die ihre eigenen Statuten haben, den Frauen das Gemeindevahlrecht absprechen und sie somit auch um das Landtagswahlrecht verkürzen.

Führerinnen Frl. Marie Tumová, Bürgerschullehrerin in Ziskow, als ihre eigene, selbständige Kandidatin in dem Wahlbezirke Hohenmauth-Hlinsko-Skuc auf.

So hat Böhmen drei Kandidatinnen für seinen Landtag. Dieses Werk der czechischen Frauen, dem ein tüchtiges Stück Arbeit vorangegangen ist, bedeutet einen grossen Schritt nach vorwärts auf dem Wege der Emanzipation und muss den Czechinnen hoch angerechnet werden — denn sollte der eigentliche Sieg — mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Wählerinnen — auch ausbleiben — die czechischen Frauen hätten ihre politische Reife durch nichts besser dokumentieren, ihre Menschenrechte nicht richtiger geltend machen können als durch diese tapfere Tat. — Und wenn diese Kandidatur der Frauen keinen anderen positiven Erfolg haben wird als den, der sich heute schon zeigt: das erhöhte Interesse der Frauen für die Sache selbst, ihre erhöhte Teilnahme wenigstens bei der Ausübung des aktiven Wahlrechtes — ist damit schon recht viel getan. Beweis dessen sind die vielen Wählerinnen-Versammlungen, die gegenwärtig in ganz Böhmen von den Frauen einberufen werden, was früher nie der Fall war, und an welchen die Frauen wieder durch Frauen über die Bedeutung des Wahlrechtes und die Pflicht, es geltend zu machen, belehrt werden.

Maria Stepanek, Prag.

(Der Bund. Zentralblatt des Bundes österr. Frauenvereine.)

Bericht über die Jahresversammlung des Frauenverband Olten

vom 4. Febr. 1908.

Der „Frauenverband Olten“ ist einer der ersten deutsch-schweizerischen Frauenvereine, die sich direkt die Ausbildung der Frau für die künftige Ausübung ihres Stimmrechtes zum Ziel gesetzt haben. Leiterin des Vereins ist Frau Pfarrer Meier. Sie erhält wirksame Unterstützung ihrer Bestrebungen durch einflussvolle Männer, darunter ihr Gemahl, der durch seine bekannte Broschüre „Die Frauenfrage“ sich ein dauerndes Verdienst um die Lösung dieser Frage erworben hat. Im Vereine tätig sind ausserdem selbstverständlich die fähigsten Lehrerinnen in Olten, daneben eine Anzahl andre Frauen, vornehmlich jüngere; man sah aber auch durchgeistigte Gesichter von schneeweissem Haar umrahmt. Einige auswärtige Gäste wohnten den Verhandlungen bei, darunter Frl. Dr. Brüstlein aus Zürich.

Nach dem Verlesen des interessanten Jahresberichtes und der Erledigung der übrigen Vereinsgeschäfte referierte Frl. Straumann, Bezirkslehrerin in Olten, in präzisem, klar durchdachtem Vortrag über eine Eingabe der Frauen an die solothurnische Regierung, die eine ganze Reihe notwendiger Verbesserungen in Bezug auf die Ausbildung der Mädchen in das zu erwartende neue Primarschulgesetz hineinbringen soll. Geringere Vorbildung der Mädchen als der Knaben auf die Bezirksschule hin und dafür Überbürdung der Schülerinnen mit Handarbeits-, besonders mit geisttötenden und heute in diesem Umfang überflüssigen Strickstunden war, wie anderswo, bis heute auch im Kanton Solothurn Vorschrift gewesen. Frl. Straumann schlägt an Stelle davon vor: Einrichtung einer achten Primarklasse auch für Mädchen mit Angliederung einer Fortbildungsschule mit Unterricht in Rechnen, Deutsch, einer oder zwei Fremdsprachen, Haushaltungskunde, Gesundheitslehre usw. Etwas Verfassungskunde wäre nach unsrer Ansicht auch nicht vom Übel. Die Referentin schlägt ferner vor, sich verheiratete Lehrerinnen sollten nicht einfach abgesetzt, sondern wieder gewählt werden dürfen, wie das in andern Kantonen auch geschieht.

Der Antrag auf Wählbarkeit der Frauen in Schulkommissionen fehlt natürlich auch nicht. In der Diskussion schlägt Hr. Pfarrer Meier vor, ein Antrag auf ein gleiches Besoldungsminimum für Lehrer und Lehrerinnen solle der Eingabe beigefügt werden.

Den Schluss der Verhandlungen bildete ein reizvolles Referat einer jungen Lehrerin Frl. Tschudin über zwei Werke einer neu auftauchenden schweizerischen Schriftstellerin, Lisa Wenger-Ruutz, betitelt: Blaues Märchenbuch und: Wenn der Wald still wird.

Von Frau Wenger-Ruutz enthält gegenwärtig das Feuilleton der Neuen Zürcher Zeitung einen Gutes versprechenden Roman: Prüfungen. „Das blaue Märchenbuch“ ist ergötzlich für Kinder und ausserordentlich interessant für Erwachsene.

„Wenn der Wald still wird“ scheint mir von Rudyard Kipling inspiriert zu sein, allerdings so, dass eine prächtige ganz originale Schöpfung vorliegt. Hier wie dort wird der Kampf zwischen Kultur und Natur geschildert, mit umgekehrter Wirkung. In Europa siegt die erstere, in Indien die letztere. Völlig analog und doch von einander verschiedenen finden sich bei den Beiden prachtvolle Naturbeobachtungen, durch Maler-Augen veranlasst, und ein intensives Verständnis für die Tierseele.

Nach drei Stunden war die Tagung der Oltener Frauen beendet. Einrichtung und Tätigkeit des Verbandes können für alle Schweizerstädte und grösseren Dörfer als vorbildlich bezeichnet werden.

E. M. S.

Das Frauenstimmrecht.

Vortrag von Herrn Dr. Platzhoff-Lejeune.

Auf den Vortrag von Herrn Dr. Platzhoff-Lejeune war man ziemlich gespannt. Man hoffte, dass auf den kürzlich erschienenen Weckruf an die Frauen diese durch einen zahlreicheren Besuch als üblich antworten würden. Wir waren in unseren Hoffnungen nicht getäuscht. Wenn auch die Bürgerzeitung in einem gehässigen Artikel nur etwa 60 Frauen im Saale zählte, so dürfen wir konstatieren, dass von den nahezu 200 Zuhörern mehr als die Hälfte Frauen waren. Es war freilich in diesem speziellen Falle sehr bedauerlich, dass viele Anhängerinnen des Frauenstimmrechtes fern blieben, wohl in der Meinung, dass Neues ihnen da nicht geboten würde. Sie vergassen aber dabei vielleicht, dass gerade dies ein Anlass gewesen wäre, durch grosse Beteiligung das Interesse für unsere Sache zu dokumentieren.

Was den Vortrag selber anbetrifft, so ging Herr Dr. Platzhoff auf die rechtliche Seite der Frage nicht des nähern ein. Die Erteilung des Stimmrechtes an die Frauen oder mit andern Worten die Anerkennung der Frau als gleichwertiges und daher auch gleichberechtigtes Wesen scheint ihm nur ein Gebot der Gerechtigkeit, ein Gutmachen jahrhundertelanger, anmassender Unterdrückung von Seiten des andern Geschlechts zu sein. Für ihn handelte es sich dieses Mal darum, festzustellen, ob es jetzt opportun wäre, das Frauenstimmrecht zu postulieren und, wenn ja, ob es tunlich wäre, der Frau gleich das ganze Stimmrecht oder nur erst für einige die Frauen speziell interessierende Gebiete wie Schule, Kirche und Armenwesen zu verleihen.

Abgesehen von den romanischen Ländern, wo die Frauen allzusehr unter klerikalem Einfluss stehen, möchte er auch für diejenigen Länder das Frauenstimmrecht noch nicht wünschen, in denen noch das Klassenstimmrecht herrscht, oder wo das Stimmrecht an eine gewisse Höhe des Einkommens gebunden ist, damit nicht in noch vermehrter Masse die Rechte der ohnehin Unterdrückten geschmälert würden.